

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Stell- und Abtheilung.

§. 1.

Abtheilung eines Regiments.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus drey Bataillons und zwey Grenadier-Compagnien; diese werden das erste, zweyte, dritte Bataillon, erste und zweyte Grenadier-Compagnie genannt. Das erste so wie das zweyte Bataillon besteht aus drey, das dritte Bataillon aus zwey Divisionen.

Jede Division aus zwey Compagnien.

Jede Compagnie aus zwey halben Compagnien, oder vier Zügen.

Jede halbe Compagnie aus zwey Zügen.

Folglich zählt ein Regiment inclusive der Grenadiere neun ganze, oder achtzehn halbe Divisionen oder Compagnien, sechs und dreyßig halbe Compagnien oder zwey und siebenzig Züge.

Im Dienstroster werden die Divisionen und Compagnien des Regiments vom rechten zum linken Flügel auf nachfolgende Art genannt:

Erstes Bataillon.	}	1te Division	}	1te Compagnie.	
				2te	—
		2te Division		3te	—
Zweytes Bataillon.	}	3te Division	}	4te	—
				5te	—
		4te Division		6te	—
				7te	—
	}	5te Division	}	8te	—
				9te	—
		6te Division		10te	—
				11te	—
				12te	—

Drittes Bataillon.	}	7te Division	}	13te Compagnie
			}	14te —
	}	8te Division	}	15te —
			}	16te —

Bei Ausrückungen aber heißen diese Abtheilungen in jedem Bataillon die rechts oder links stehende und Mittel-Division, und in jeder Division die rechts oder links stehende Compagnie der rechten, linken oder Mittel-Division.

Diezüge der Compagnie zählen in der Division von beyden Flügeln gegen die Mitte von eins bis vier.

Nach dieser festgesetzten Eintheilung haben die Compagnien stets in den Bataillons unveränderlich zu verbleiben; nur wird bemerkt, daß die rechten und linken Flügel-Compagnien des ersten und zweyten Bataillons, so wie die rechten Flügel-Compagnien des dritten Bataillons für die Capitän-Lieutenants bestimmt sind.

Alle Compagnien führen den Rahmen ihrer Hauptleute oder Capitän-Lieutenants.

Seite 4

§. 2.

Stellung und Rangirung.

Das erste Bataillon steht auf dem rechten Flügel, neben diesem das zweyte, dann das dritte Bataillon auf dem linken. Die erste Grenadier-Compagnie wird auf dem rechten, die zweyte auf dem linken Flügel aufgestellt.

Der Zwischenraum oder das Intervall eines jeden Bataillons vom andern ist zwölf Schritt, jedes der Grenadier-Compagnien von den Füsiliers acht Schritt. Sollte sich jedoch Artillerie dazwischen befinden, so müßte um so viel Raum mehr gelassen werden, als die Artillerie bedarf.

Die gewöhnliche Rangirung eines Infanterie-Regiments ist in drey Gliedern, die Distanz von einem Gliede zum andern beträgt zwey und einen halben Schuh vom Absaße des vordern bis zum Absaße des hintern Gliedes. Die Reihen sind Ellenbogen an Ellenbogen leicht geschlossen, die Hintermänner stehen genau hinter ihren Vormännern, und alle drey Glieder parallel unter sich gerichtet.

In den Bataillons besteht die Rangirung von beyden Flügeln gegen die Mitte, folglich müssen bey beyden Flügel-Divisionen im Ganzen die größten Männer, und bey der Mittel-Division die kleinsten eingetheilt werden.

Eben so hat in jeder Division der Abfall der Größe von beyden Flügeln gegen die Mitte, und folglich in jeder Compagnie von dem äußern Flügel gegen den innern zu laufen, wobey jedoch bemerkt wird, daß die Einfassungs-Rotten eines jeden Zugs vorzüglich aus den geschicktesten Leuten bestehen müssen, und man daher bey diesen in Rücksicht einer so wichtigen Ursache sich nicht unbedingt an die Größe binden dürfe.

L. R.
II Th.
P. 28.

L. R.
P. 51.

Seite 5 - oben

Es ist demnach nothwendig, daß in jeder Compagnie eine bestimmte Rangirung bestehe, vermöge welcher im ersten Gliede, die größten und entschlossensten Männer gestellt wereden. In das dritte Glied gehören jene, die nach der Rangirung des ersten übrig bleiben, und vorzüglich sind in dasselbe wegen ihrer künftigen Verwendung die im Zielen und Treffen geübtesten, fähigsten und geschicktesten Männer einzutheilen; endlich in das zweyte Glied die kleinsten, schwächsten und ungeübtesten.

Das Abrichtungs=Reglement erklärt, was eine Rotte heiße, und welche halb blinde oder ganz blinde Rotten gennant werden.

Die ganz oder halb blinden Rotten müssen stets in der Compagnie im vierten Zug bey der vorletzten Rotte ausfallen, und die Flügel =Rotten aber immer ganz erhalten werden; mehr als eine ganz oder halb blinde Rotte darf nie in einer Comapgnie bestehen.

Es ist demnach notwendig, daß in jeder Compagnie eine bestimmte Rangirung bestehe, vermöge welcher im ersten Gliede die größten und entschlossensten Männer gestellt werden. In das zweite Glied gehören jene, die nach der Rangirung des ersten übrig bleiben, und vorzüglich sind in dasselbe wegen ihrer künftigen Verwendung die im Zielen und Treffen geübtesten, fähigsten und geschicktesten Männer einzutheilen; endlich in das zweyte Glied die kleinern, schwächsten und ungeschicktesten.

Das Abrechnungs-Reglement erklärt, was eine Rottte heiße, und welche halb blinde oder ganz blinde Rottten genannt werden.

Die ganz oder halb blinden Rottten müssen stets in der Compagnie im vierten Zug bey der vorletzten Rottte ausfallen, und die Fühgel-Rottten aber immer ganz erhalten werden; mehr als eine ganz oder halb blinde Rottte darf nie in einer Compagnie bestehen.

§. 3.

Eintheilung der Stabs-, Ober- und Unterofficiers, Hoboisten, Tamburs und Zimmerleute.

Zu dem ausrückenden streitbaren Stande eines Infanterie-Regiments gehören folgende Chargen, als:

- Ein Oberst und Commandant.
- Ein Oberstlieutenant.
- Zwey Majors.
- Ein Regiments-Adjutant.
- Drey Bataillons-Adjutanten.
- Drey Führer.
- Ein Regiments-Tambur.

Die in jedem Regimente noch übrigen fünf Führer werden hier nicht aufgeführt, weil sie nur zu Regimentsdiensten, Fassungen und dergleichen verwendet werden, in Reihen und Gliedern aber nicht anders als zur Ersetzung eines abgängigen der drey bereits ausgewiesenen Führer erscheinen.

Zu dem Stande einer jeden der sechzehn Füsilier-Compagnien:

- Ein Hauptmann oder Capitän-Lieutenant.
- Ein Oberstlieutenant.
- Ein Unterstlieutenant.
- Ein Fähnrich.
- Ein Feldwebel.
- Sechs wirkliche
- Sieben Vice- } Corporals.
- Zwey Tamburs.
- Ein Zimmermann.

Hauptmann
1 Hauptmann
1 Oberstlieutenant
1 Unterstlieutenant
1 Fähnrich
1 Feldwebel
6 Corporals
7 Vice-Corporals
2 Tamburs
1 Zimmermann

D. R.
H. Th.
P. 27.

Bei den Grenadier-Compagnien ist der Unterschied, daß sie keinen Fähnrich, und statt solchen um einen Vice-Corporalen mehr im Stande führen.

Der Oberste stellt sich en parade auf dem rechten Flügel des ersten Bataillons zwischen der Spaltung der ersten und zweyten Rotte, mit seiner Pferd-Krupe auf vier Schritt vom ersten Gliede entfernt. Wäre der Regiments-Inhaber zugegen, so nimmt derselbe seine Stellung zwey Schritt vor dem Obersten, und wenn ein Erzherzog an der Spitze paradiert, so befinden sich Höchstdieselben noch zwey Schritt vor dem Regiments-Inhaber.

Die übrigen Stabsofficiers des Regiments begeben sich en parade so wohl als bey dem Exercieren stets auf eine angemessene Entfernung vor die Mitte ihrer Bataillons, mit der Front gegen dieselben, damit ihre Stimme von der ganzen Abtheilung vernommen werden könne; und zwar der erste Major vor dem ersten, der zweyte Major vor dem zweyten, und der Oberstlieutenant vor dem dritten Bataillon: der Oberst aber reitet zum Commandiren so weit vor, um verhältnißmäßig von seinen Stabsofficiers, wie diese von ihren Bataillons, entfernt zu seyn.

Wenn drey Bataillons ausgerückt sind, nimmt er die Direction seiner Aufstellung vor der zweyten Compagnie der rechten Flügel-Division des zweyten Bataillons; bey zwey Bataillons auf das Intervall der beyden Bataillons.

Der Oberste commandirt das ganze Regiment, und die Bataillons-Commandanten haben von demselben das Commando abzunehmen.

Der Oberste hat bey jedem Avertissement das Commando: **Habt Acht!** vorausgehen zu lassen.

Dieses Commando haben die Stabsofficiers keineswegs vom Regiments-Commandanten abzunehmen, sondern dasselbe dient bloß zur Vorerinnerung, daß jeder Bataillons-Commandant auf das Commando des Obersten aufmerksam, und zur Abnehmung des folgenden Avertissements bereit sey.

Daher hat jeder Stabsofficier, der etwa mit Correctionen seines Bataillons beschäftigt ist, auf das erschallende **Habt Acht!** des Obersten sich eiligst auf den vorgeschriebenen Standpunct zu begeben, um das folgende Avertissement nicht zu überhören; der Oberste soll aber nicht früher avertiren, bevor sich die Stabsofficiers nicht auf ihren bestimmten Plätzen befinden.

Diese Regel findet eine Ausnahme:

Erstens. Wenn das Regiment **Ruht!** oder die Gewehre **Hahn in Arm!** hält, und den Soldaten eine freye Erholung gestattet worden wäre. In diesem Falle nehmen die Stabsofficiers das **Habt Acht!** vom Regiments-Commandanten ab, und commandiren so gleich hierauf bey ihren Bataillons **Schultert!** oder **Richt euch!** Wenn dann die Truppe unbeweglich mit geschultertem Gewehre steht, erfolgen die Avertissements des Obersten.

Zweytens: Eben so wird das **Habt Acht!** abgenommen bey allen Gelegenheiten, wo Gewehrgriffe nach dem Flügelmann ausgeübt werden.

Drittens. Wenn bey einem Aufmarsch ein Bataillon oder ein Theil desselben die Köpfe links gewendet hat, so dient das vom Obersten abgenommene Commando **Habt Acht!** des Stabsofficiers, für die Truppe zur Erinnerung, daß die Köpfe rechts geworfen werden, und ersetzt das Commando: **Rechts schaut!**

Wenn nur ein Bataillon ausgerückt ist, hat der Stabsofficier in jenen Fällen, welche in dem Abrihtungs-Reglement enthalten sind, das **Habt Acht!** vor dem Avertissement zu commandiren.

*F. R.
Pag 68*

Der Regiments-Adjutant, der in keiner andern Gelegenheit als in einer feindlichen Affaire den Degen oder Säbel zu ziehen hat, stellt sich en parade auf den rechten Flügel des ersten Bataillons neben die Hoboisten, so zwar, daß der Kopf seines Pferdes mit dem ersten Gliede in gleicher Richtung sey. Er hat in dieser Stellung bey keiner Salutirung an den Helm oder Gasko zu greifen, sondern die rechte Hand an den Schenkel aufzusetzen. Diese Regel bezieht sich auch auf die Bataillons-Adjutanten, welche bey ihren Bataillons in ähnlicher Richtung auf dem rechten Flügel, jener des ersten Bataillons aber auf dem linken Flügel aufgestellt werden.

Wenn eines Erzherzogs-kaiserliche Hoheit und der Regiments-Inhaber bey der Parade gegenwärtig sind, so stellen sich ihre Adjutanten neben einander auf dem rechten Flügel der ersten Grenadier-Compagnie, und in Ermangelung dieser rechts neben dem Regiments-Adjutanten. Nach dieser Vorschrift benehmen sich auch die Divisions- und Brigade-Adjutanten.

So bald der Oberste zum Commandiren vor die Front reitet, verfügt sich der Regiments-Adjutant zu ihm, und stellt sich links hinter demselben; die Bataillons-Adjutanten verrichten das Nämliche bey ihren Stabsofficiers.

Im Falle der Regiments-Inhaber das Regiment selbst commandirt, übernimmt der Oberste das Commando des ersten Bataillons, der erste Major jenes des zweyten Bataillons, und der zweyte Major begibt sich zu dem Regiments-Inhaber an die linke Seite, der Adjutant des Regiments-Inhabers und der Bataillons-Adjutant stellen sich rückwärts auf.

Wenn ein Stabsofficier erkrankt oder sonst abwesend wäre, so wird durch den ältesten Hauptmann das Bataillon zu Pferd commandirt. In Friedenszeiten hat dieser Hauptmann zu diesem Zwecke das Pferd des erkrankten oder abwesenden Stabsofficiers, im Kriege aber sein eigenes zu reiten. Das ähnliche ist zu beobachten bey Abwesenheit oder Erkrankung des Regiments- oder eines Bataillons-Adjutanten.

Die Eintheilung der Chargen einer jeden Compagnie im Bataillon ist aus dem Plane I. Flg. 1, 2 und 3 am deutlichsten zu ersehen; nur wird bemerkt, daß, da eine Grenadier-Compagnie keinen Fähnrich hat, der Vice-Corporal Nr. 14 auf jenen Platz zu stehen komme, wo bey einer Fusilier-Compagnie hinter der Front der Fähnrich aufgestellt ist.

Die wirklichen, so wie die Vice-Corporals sind in der Compagnie auf nachfolgende Art einzutheilen:

Die wirklichen Corporals besetzen die Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 7, der Corporal Nr. 4 aber ist der Stellvertreter des zweyten Feldwebels, der nur im Kriege ernannt wird.

Von den Vice-Corporals wird bloß der Platz Nr. 3 im ersten Gliede besetzt, die übrigen werden in und hinter dem dritten Gliede aufgestellt, und erhalten die Nummern 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Aus dieser Eintheilung wird der Grundsatz abgeleitet und festgesetzt, daß bey jedem Flügelzuge zwey wirkliche und ein Vice-

Handwritten note:
 In der ersten Compagnie sind die wirklichen Corporals Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7, der Corporal Nr. 4 aber ist der Stellvertreter des zweyten Feldwebels, der nur im Kriege ernannt wird. Von den Vice-Corporals wird bloß der Platz Nr. 3 im ersten Gliede besetzt, die übrigen werden in und hinter dem dritten Gliede aufgestellt, und erhalten die Nummern 8, 9, 10, 11, 12, 13.

~~und die in dem Zuge Nr. 4 bey dem Corporal eingetheilt~~
~~wirklicher und zwey Vice-Corporals eingetheilt seyn sollen.~~ Hieraus erfolgt, daß bey der Aufschwengung mit Flügen bey jedem Zuge drey Corporals mit einem Officier, und bey der Aufschwengung mit halben Compagnien bey jeder Abtheilung sechs Corporals mit zwey Officiers zu stehen kommen.

Es dient zur allgemeinen Regel, daß bey jeder Ausrichtung alle Plätze, und folglich auch jene der abgängigen Chargen besetzt seyn müssen.

Wenn daher ein Officier abwesend oder erkrankt ist, und keine supernumerären Officiers vorhanden sind, so wird dessen Stelle durch einen Cadeten oder Unterofficier vertreten, die Feldwebel aber sind nie zur Besetzung eines Officier-Platzes zu verwenden, sondern haben stets in der Mitte der Compagnie ihre Stelle zu behalten.

Aus dieser Vorschrift zur Ersetzung der abgängigen Chargen ist ersichtlich, daß sich der Fall oft ereignen könne, in welchem Gemeine zur Ersetzung der Individuen verwendet werden müssen; daher haben die Compagnien sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß in jedem Zuge außer den Vice-Corporals wenigstens zwey Cadeten oder Gemeine hierzu vorgemerkt, und mit den dabey vorkommenden Beobachtungen vorläufig bekannt gemacht werden. Dadurch entsteht eine Art Pflanzschule von Unterofficieren, und man kann aus ihren Fähigkeiten als Stellvertreter urtheilen, ob sie zu einer wirklichen Beförderung in der Folge geeignet seyn.

Die Führer mit den Fahnen sind bey dem ersten und zweyten Bataillon im ersten Gliede zwischen den zwey Unterlieutenants, bey dem dritten aber zwischen den zwey Oberlieutenants eingetheilt.

Die Hoboisten sind in zwey Gliedern rangirt, der Capellmeister auf dem rechten Flügel, und stellen sich neben dem rechten Flügelhauptmann des ersten Bataillons in gleicher Richtung mit dem ersten Gliede.

Alle hinter der Front eingetheilten Ober- und Unterofficiers, so wie die Grenadier-Tamburs stehen drey Schritt vom dritten Gliede entfernt, letztere hinter den äußersten Flügel-Kotten. Links neben den Tamburs der ersten Grenadier-Compagnie steht der Zimmermann, bey der zweyten Grenadier-Compagnie vice versa.

Die Tamburs aller Compagnien eines Bataillons sind in zwey Glieder, und hinter denselben die Zimmerleute in einem Gliede rangirt. Die Entfernung ihrer Aufstellung hinter der Mitte des Bataillons ist zwölf Schritt vom dritten Gliede, auf dem rechten Flügel derselben im ersten Gliede bey dem ersten Bataillon steht der Regiments-Tambur.

In Kriegszeiten werden bey jeder Füsiliers-Compagnie ein zweyter Feldwebel, der die Stelle des vermahlen eingetheilten Corporals Nr. 4 besetzt, und statt der so genannten Vice-Corporals sechs wirkliche creirt, wodurch sich bey jeder Füsiliers-Compagnie zwey Feldwebel und zwölf wirkliche, aber kein Vice-Corporal befindet. Nebst diesen Chargen werden noch in jeder Compagnie vier Gefreyte und ein Zimmermann ernannt. Die Aufstellung der Tamburs und Zimmerleute erfolgt dann auf die Art, daß die zwölf Tamburs das erste Glied, und die zwölf Zimmerleute das zweyte Glied formiren.

Beym Grenadiers findet eine ähnliche Vermehrung Statt, mit Ausschluß der Gefreyten.

Seite 9 ~ oben

Gefreyten nur mit dem Unterschied, daß, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Fusiliers, und folglich deren sieben neu creirt werden.

Artikel 4

Stellung einer einzelnen Compagnie, Division oder eines halben Bataillons und zweyer Divisionen

Wenn einer Compagnie allein für sich ausrückt, so kann dieses mit oder ohne Fahne geschehen; im ersten Falle nimmt die Fahne ihren Platz drey Schritt vor der Spaltung der ersten und zweyten Rotte des rechten Flügels, der Hauptmann stellt sich einen Schritt vor der Fahne und der Oberleutenant auf den Flügel des ersten Zuges im ersten Gliede.

Beym Avertissement zum Abmarsch begibt sich die Fahne vor die Mitte der ersten Abtheilung, under der Hauptmann nach erfolgter Abschwenkung oder Abmarsche einen Schritt vor dieselbe.

Die Tamburs and der Zimmermann stehen hinter dem dritten Gliede auf dem rechten Flügel , wie bey einer Grenadier=Compagnie, und bey dem Abmarsche marschiren sie hinter der ersten Abtheilung.

... dem Unterschiede, daß, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Cor-
... als bey den Fusillern, und folglich deren sieben neu creirt werden.

§. 4

Stellung einer einzelnen Compagnie, Division oder eines halben Bataillons und zweyer Divisionen.

Wenn eine Compagnie allein für sich austrückt, so kann dieses mit oder ohne Fahne
geschehen; im ersten Falle nimmt die Fahne ihren Platz drey Schritt vor der Spaltung der er-
sten und zweyten Rotten des rechten Flügels, der Hauptmann stellt sich einen Schritt vor der
Fahne und der Oberlieutenant auf den Flügel des ersten Zuges im ersten Gliede.

Wenn der Befehl zum Abmarsche begeben wird, so geht die Fahne vor die Mitte der ersten Ab-
theilung, und der Hauptmann nach erfolgter Abschwenkung oder Abmarsche einen Schritt vor
bleibt.

Die Tamburs und der Zimmermann stehen hinter dem dritten Gliede auf dem rechts
ten Flügel, wie bey einer Grenadier-Compagnie, und bey dem Abmarsche marschiren sie hinter
der ersten Abtheilung. F. 2.

Eine links rangirte Compagnie hat stets in der im Bataillon angenommenen Stel-
lung auszurücken, ausgenommen, sie würde zur Generalwache, oder zu einer besondern Feyer-
lichkeit beordert, wobey sich rechts rangirt wird. Das Uebrige siehe in dem Plane II. Fig. 1.

Daraus läßt sich die Stellung einer halben Compagnie oder eines Zuges ableiten,
wenn solche für sich auszurücken haben.

Es wird sich übrigens ebenfalls auf die bestimmte Regel bezogen, daß der durch den
Commandanten in der Eintheilung leer gewordene Platz, nachdem es eine Abtheilung betrifft,
durch einen Officier oder Unterofficier ersetzt werden muß. Siehe das Uebrige im Plane II.
Fig. 2 und 3.

Eine Division, welche für sich austrückt, behält ihre Stellung unverändert wie im L. R.
Bataillon; hat sie eine Fahne bey sich, so stellt sich diese in der Mitte zwischen den zwey Un- F. R.
terlieutenants, die Tamburs sind hinter der Mitte der Division zwölf Schritt vom dritten P. 47
Gliede entfernt, in ein Glied rangirt, und neben denselben links im nähmlichen Gliede die
Zimmerleute.

Die Stellung des im Range ältesten Hauptmanns als Commandant ist vier Schritt
auf dem rechten Flügel zwischen der Spaltung der ersten und zweyten Rotten. Siehe das
Uebrige im Plane II. Fig. 4.

Beym Austrücken eines halben Bataillons behalten die Compagnien ihre Eintheilung so
wie im Bataillon; nur wird angeordnet, daß die Fahne in der Mitte des halben Bataillons
aufgestellt werde. Solche kommt in das erste Glied zwischen dem Hauptmann und Fähnrich
oder Oberlieutenant und Fähnrich zu stehen. In dieser Absicht haben bey dieser Austrückung
Exerc. Regl. f. d. Inf.

Bei der Compagnie fällt der Commandant von der Mitte zum linken Flügel.

sich die: Officiers in das erste Glied, die daselbst stehenden Corporals Nr. 4 und Feldwebel in das dritte Glied, und die Vice-Corporals Nr. 10 und 11 auf den Plätzen dieser Officiers aufzustellen.

Die Tamburs stehen hinter der Mitte zwölf Schritt vom dritten Gliede in ein Glied rangirt, neben denselben links im nähmlichen Gliede die Zimmerleute. Siehe den Plan II. Fig. 5.

Wenn vom ersten oder zweyten Bataillon nur zwey Flügel-Divisionen ausrücken, so ist ihre Aufstellung die nähmliche, welche im Plane I. Fig. 2 für das dritte Bataillon enthalten ist; rückt aber mit einer Flügel- die Mittel-Division aus, so behält letztere ihre Aufstellung unverändert wie im Bataillon, nur daß die Fahne alsdann sich in die Mitte der zwey Divisionen entweder zwischen dem Hauptmann und Oberlieutenant, oder zwischen beyde Oberlieutenants begibt, je nachdem eine rechts oder links stehende Division des Bataillons mit der mittlern Division ausgerückt ist. Die Tamburs haben ihre Stellung hinter der Mitte, zwölf Schritt vom dritten Gliede, sind in zwey Glieder rangirt, und ~~haben~~ ihnen in ~~zwey~~ Gliedern die Zimmerleute.

Zwey Divisionen werden stets so wie ein halbes Bataillon oder drey Compagnien von einem Stabsofficier commandirt. Siehe das Uebrige im Plane II. Fig. 6.

Die Hoboisten sind bey jeder Ausrückung stets auf dem rechten Flügel in zwey Glieder in gleicher Richtung mit der Front rangirt. Beym Colonnenmarsch marschiren sie stets vor der ersten Abtheilung, und vor dem Commandanten, wenn derselbe zu Fuße ist, zu Pferd aber hinter ihm.

§. 5.

Streitbarer Stand eines Regiments.

Der complete streitbare Stand an Gesezten und Gemeinen einer deutschen Füsiliers-Compagnie in Friedenszeiten besteht aus acht Gesezten und 160 Gemeinen.

Jener einer hungarischen Füsiliers-Compagnie aus acht Gesezten und 180 Gemeinen.

Der streitbare Stand einer deutschen so wohl als hungarischen Grenadier-Compagnie besteht aus 120 Grenadiers.

Die Gesezten werden unter der Classe der Gemeinen gezählt, weil sie keine eigentliche Charge bekleiden, sondern nur verlässliche ausrichtsame Gemeine sind, die zwar in der Compagnie und auf Wachen zu kleinen Diensten als Aufführer, Anmelder ic. verwendet werden, aber bey jeder Ausrückung, gleich den Gemeinen, Rotten ausfüllen.

Aus diesem Stande werden bey den Füsiliers 7, und bey den Grenadiers 8 Mann als Vice-Corporals zur Dienstleistung stellt, folglich bleiben nach Abzug dieser bey einer deutschen Füsiliers-Compagnie 161, bey einer hungarischen 181, und bey einer Grenadier-Compagnie 112 Köpfe in Rotten einzutheilen.

1 deutsche Fusilier C^o = 54 Roten
 Halbe C^o = 27 "
 Flügel - Zug = 14 "
 Mittlerer Zug = 13 "
 im 4^{ten} Zug steht 1^o halbblinde Rotte

1 hungarische Fusilier C^o = 61 Roten
 1^{te} halbe C^o = 31 "
 2^{te} " " = 30 "
 1^{ster} Zug = 16 "
 die 3 anderen Züge, jeder = 15
 im 4^{ten} Zug steht 1^o halbblinde Rotte.

1 Grenadier C^o = 38 Roten
 Halbe C^o = 19 "
 Flügel - Zug = 10 "
 Mittlerer Zug = 9 "
 4^{ter} Zug zählt 1^o ganz blinde Rotte

Deutsches Regt. 1^{stes} oder 2^{tes} Bataillon = 324 Roten
 3^{tes} Bataillon = 216 "
 1 ganzes Regt. sammt Grenadiereu = 540 "
 (= 2800)

Hungarisches Regt. 1^{stes} od. 2^{tes} Bataillon = 366 "
 3^{tes} Bataillon = 244 "
 1 ganzes Regt. = 610 "
 (= 3120)

Die deutsche Füsilier-Compagnie formirt demnach	54 Rotten.
Die halbe Compagnie	27 —
Jeder Flügelzug	14 —
und jeder der mittleren Züge	13 —
In jedem vierten Zuge eine halbblinde Rotte ausfällt.	
Die hungarische Füsilier-Compagnie hat	61 Rotten.
Die erste halbe	31 —
Die zweite halbe	30 —
Der erste Zug	16 —
Die Abtheilung	15 —
In jedem vierten Zuge eine ganz blinde Rotte ausfällt.	
Die Grenadier-Compagnie besteht aus	38 Rotten.
Die halbe Compagnie aus	19 —
Der Flügelzug aus	10 —
und jeder der zwey mittlern Züge aus	9 —
In jedem vierten Zuge eine ganz blinde Rotte zählt.	
Das erste oder zweyte Bataillon eines deutschen Infanterie-Regiments aus	324 Rotten.
und das dritte Bataillon aus	216 —
Within das ganze Regiment sammt Grenadieren aus	940 —
oder 2800 Gemeinen.	
Das erste oder zweyte Bataillon eines hungarischen Regiments zählt	366 —
Das dritte Bataillon	244 —
Within das ganze Regiment	1052 —
oder 3120 Köpfe.	

Anser diesem Stande befinden sich noch in jedem Regimente sechs kais. königl. Cadets, welche zwar ebenfalls unter die streitbaren gehören, aber hier nicht aufgenommen werden, weil es von dem Regiments-Commandanten abhängt, sie nach ihren Fähigkeiten als Unterofficiers oder Gemeine zu verwenden.

Bev einem ausbrechenden Kriege bestimmen die Umstände, um wie viel der streitbare Stand an Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisionen, und in welcher Stärke solche errichtet werden.

§. 6.

Stell- und Eintheilung der supernumerären Stabs-, Ober- und Unterofficiers. *Z. J.*

Wenn es nicht eigens angeordnet wird, so haben die supernumerären Stabs-, Ober- und Unterofficiers nie mit dem Regimente, anser bey Revisionen oder Musterungen, auszurücken. *Z. J. P. 19 P. 18.*

Wenn ein im wirklichen Stande des Regiments befindlicher Stabsofficier erkrankte, oder sonst vom Regimente abginge, hat der älteste supernumeräre Stabsofficier einstweilen das Commando dieses vacanten Bataillons zu übernehmen.

Die übrigen bey einem Regimente vorhandenen supernumerären Officiers und Unterofficiers werden zunächst zur Ersetzung der abgängigen Chargen verwendet, und wenn außer diesen noch welche übrig bleiben sollten, so werden sie, wenn ihre Ausrückung besonders angeordnet wird, in den Intervallen bey jenen Bataillons, wo sie zugetheilt sind, aufgestellt, welches bey Revisionen oder Musterungen, oder wenn der Regiments-Inhaber, Feldmarschall-Lieutenant oder Brigadier das Regiment besichtigen wollte, der Fall seyn kann. Die Stabs- und Oberofficiers rangiren sich nach ihrem Range vom rechten Flügel zum linken in einem Gliede, ohne den Degen zu ziehen, in der Richtung mit dem ersten Gliede der Truppe; in der Richtung des zweyten und dritten Gliedes werden die Unterofficiers aufgestellt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Besetzung der Plätze von abgängigen Chargen Hauptleute und Oberlieutenants auf den leeren Plätzen von Unterlieutenants und Fähnrichen ohne Anstand verwendet werden können. *Aggugito Maab Offizierin nicht zu Pferd, und keine Sprache auf, im Collet zu Pferd zu sein.*

Zweyter Abschnitt.

Exercitium mit den Waffen.

§. 1.

Stellung und Exercitium der Stabsofficiers zu Pferd mit dem Degen oder Säbel.

Jeder Stabsofficier, der eine mit Gewehr ausgerückte Truppe commandiren will, verrichtet solches mit gezogenem Seitengewehr.

Die Stabsofficiers setzen den Degen- oder Säbelknopf mit der rechten Hand dergestalt an dem Schenkel auf, daß die Klinge gerade senkrecht in die Höhe laufe, und von der rechten Schulter eine Spanne abstehe; da sich die Stabsofficiers stets vor der Front befinden, so haben sie immer vor jedem Vorgesetzten zu salutiren.

Die Salutirung der Stabsofficiers geschieht auf folgende Art:

Salutirung vor der allerhöchsten Herrschaft und vor dem Hochwürdigem.

Bey allen Salutirungen wird zwischen den Tempo's so lange ausgehalten, als man langsam eins, zwey zählen kann, und in der Entfernung von neun Schritten angefangen.